

PROTOKOLL DES ERZIEHUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 15. März 2006 / Nr. 84

Staatliche Mittelschulen: Umwandlung von Treueprämien bei Mittelschullehrkräften; Kompetenzdelegation

Auszug an: Rektorate der staatlichen Mittelschulen (6)

Personalamt

Dienst für Recht und Personal

Mitglieder des Erziehungsrates / GE (4)

Zugestellt am: 17. März 2006

Das Amt für Mittelschulen berichtet:

A. Nach Art. 13 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (sGS 143.2; abgekürzt BVO) wird nach Vollendung des 10. und des 15. Dienstjahres eine Treueprämie in der Höhe von einem halben Monatsgehalt und nach Vollendung des 25. Dienstjahres eine solche von einem Monatsgehalt ausgerichtet. Für Mitarbeitende, die vor dem 1. Januar 2005 im Staatsdienst angestellt waren, finden gegebenenfalls die Übergangsbestimmungen Anwendung. Die Prämie kann angemessen gekürzt oder verweigert werden, wenn die Leistung nicht gut ist. Aufgrund von Art. 38 der Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20; abgekürzt VStD) werden sämtliche beim Staat oder an einer öffentlichen Schule des Kantons geleisteten Dienstjahre angerechnet. Nach Art. 40 VStD kann die Treueprämie als bezahlter Urlaub ausgerichtet werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben.

B. In Konkretisierung eines am 20. Februar 1985 (ERB 1985/44) erlassenen Grundsatzentscheidendes hat der Erziehungsrat am 20. November 1985 (ERB 1985/337) die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Umwandlung von Treueprämien der Mittelschullehrkräfte festgelegt. Dabei hat er sich die Bewilligung im Einzelfall vorbehalten und diese vom zustimmenden Antrag der Rektorin beziehungsweise des Rektors abhängig gemacht. Gestützt auf den Beschluss der Regierung vom 23. März 1993 (RRB 1993/438) und des Erziehungsrates vom 24. November 1993 (ERB 1993/385) ist die Differenz zwischen Pensenreduktion respektive arbeitsfreier Zeit und Treueprämie zu berechnen; ein allfälliger Restanspruch der Lehrkraft wird ausbezahlt, ein Mehrbezug an arbeitsfreier Zeit ist wie ein unbezahlter Urlaub zu behandeln.

C. Gestützt auf den Beschluss der Regierung ist die Pensenreduktion beziehungsweise die arbeitsfreie Zeit ab dem Fälligkeitsdatum der Treueprämie innerhalb von zwei Jahren zu beziehen. In dienstlich besonders begründeten Fällen kann die für den Urlaub zuständige Instanz die Frist im Einvernehmen mit dem Personalamt angemessen verlängern.

D. Das Amt für Mittelschulen prüft im Einzelfall, ob die Kriterien für die Ausrichtung der Treueprämie erfüllt sind und ob die Zustimmung des Rektorats vorliegt. Der Erziehungsrat hat bis anhin Umwandlungen von Treueprämien ausnahmslos zugestimmt. Als Folge des IV. Nachtrags zur Verordnung über den Staatsdienst wird bereits nach erfülltem 10. Dienstjahr eine Treueprämie ausgerichtet, so dass die Anzahl dieser Geschäfte zunehmen wird. Obwohl die Umwandlung von Treueprämien kaum je zu Diskussionen im Erziehungsrat geführt haben, verursachen diese Ge-

PROTOKOLL DES ERZIEHUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr. 84 / 2

schäfte einen erheblichen administrativen Aufwand. Das Amt für Mittelschulen schlägt deshalb vor, dass Gesuche, welche von der Lehrkraft und dem Rektorat einvernehmlich eingereicht werden, künftig vom Leiter des Amtes für Mittelschulen bewilligt werden können.

Der Erziehungsrat beschliesst:

Das Amt für Mittelschulen wird ermächtigt, Gesuche von Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrern um Umwandlung der Treueprämie in arbeitsfreie Zeit oder in eine Pensenreduktion zu bewilligen. Der Erziehungsrat ist über die erteilten Bewilligungen in geeigneter Form zu informieren.

